

Weiterverrechnung der Abwasserabgabe: Kurzfassung

Empfehlung

des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)

zur Weiterverrechnung der Abgabe gemäss Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes

Februar 2015

Impressum

Herausgeber: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und
Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)

Externe Unterstützung durch: Ecoplan AG Bern, Corinne Spillmann, Felix Walter

Juristische Abklärungen: Susanna Glatthard, Rechtsanwältin, Bern

Begleitgruppe: Stefan Hasler, Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (Co-Leitung)

Alex Bukowiecki, Organisation Kommunale Infrastruktur (Co-Leitung)

Urs Ammann, Gemeinde Köniz

Jörg Kaufmann, Kanton Aargau

Remo Kuster, Kanton Nidwalden

Michael Schärer, BAFU Sektion Gewässerschutz

Daniel Stammbach, ara region bern ag

Die **vollständige Fassung der Empfehlung** sowie zusätzliche Hintergrunddokumente sind auf den Websites der Verbände verfügbar:

www.vsa.ch/

www.kommunale-infrastruktur.ch/

Dieses Dokument wurde im Sinne einer Empfehlung durch die Begleitgruppe erarbeitet. Für die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen sind die ARA und die Gemeinden verantwortlich. Aus der Empfehlung können keine Haftungsansprüche abgeleitet werden.

Die Empfehlungen in Kürze

Abwasserabgabe ab 2016

Ab 2016 erhebt der Bund bei den ARA eine Abwasserabgabe von 9 CHF pro angeschlossene/n Einwohner/in. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen auf ARA finanziert. Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Mit Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen. Laut Gesetz ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen. Wie dies am besten geschieht, zeigt diese Empfehlung.

Möglichst einfache Weiterverrechnung der Abgabe anhand bisheriger Modelle

Die Weiterverrechnung der Abgabe soll bei den ARA-Betreibern und Gemeinden möglichst keinen Mehraufwand auslösen, und Anpassungen in der Gebührenstruktur sowie in den Reglementen sollen wenn möglich vermieden werden.

Die Abgabe ist als zusätzlicher Kostenfaktor für die ARA zu verstehen und deshalb entsprechend der nachfolgenden Empfehlung anhand der bisherigen Modelle weiter zu verrechnen. Auch der Bund empfiehlt, dass die bestehenden Gebührenmodelle angewendet werden.

Empfehlung für die Weiterverrechnung der Abgabe

1) Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter

Die ARA verrechnen die Abgabe den Gemeinden und den Direkteinleitern anhand des **bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers** weiter.

2) Weiterverrechnung von Gemeinden an Gebührenzahlende

Die Gemeinden verrechnen die aufgrund der Abgabe entstandenen Mehrkosten über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden **Grund- und/oder Mengengebühr** erhöht wird. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden.

Aus bundesrechtlicher Sicht sind Empfehlungen korrekt

Die im Auftrag von VSA und OKI durchgeführten rechtlichen Abklärungen haben bestätigt, dass diese Empfehlungen auch aus bundesrechtlicher Sicht korrekt sind.

Mehrwertsteuer: Kein separates Ausweisen der Abgabe

Die Abgabe bildet für die ARA und die Gemeinden einen Bestandteil ihrer Gesamtkosten, die sie weiterverrechnen. Der gesamte Rechnungsbetrag der ARA resp. der Gemeinde unterliegt der Mehrwertsteuer (samt der darin enthaltenen Abwasserabgabe). Die Abgabe muss bei der Weiterverrechnung durch die ARA und die Gemeinden nicht separat ausgewiesen werden.

Bei Überwälzung der Abgabe keine Anhörung des Preisüberwachers nötig

Falls die Gebührenerhöhung nur der Überwälzung der Abgabe dient, d.h. die Gebührenerhöhung der Gemeinde nicht höher ist als die ihr von der ARA verrechnete Erhöhung, kann auf eine ausdrückliche Anhörung des Preisüberwachers verzichtet werden.

Bei Gebührenanpassungen über die Abgabe hinaus gelten die üblichen Verpflichtungen gemäss Preisüberwachungsgesetz (vorgängige Anhörung gemäss PüG, Art. 14).

Planung und Kommunikation der Umsetzung

Die Umsetzung der Abwasserabgabe und die Kommunikation sind rechtzeitig zu planen. Insbesondere ist an folgende Schritte zu denken:

- Schätzung der durch die Abgabe verursachten Mehrkosten in Absprache zwischen den Gemeinden und der ARA
- Überprüfung der Auswirkungen und Anpassung der Finanzplanung und des Budgets
- Vorentscheid, wie die Abgabe weiterverrechnet wird, und Prüfung, ob allfällige Tarifierhöhungen durch das bestehende Reglement abgedeckt sind
- Planung und Einleitung der nötigen Beschlüsse zum Tarif, zum Budget und falls nötig auch für eine Reglementsanpassung durch die jeweils zuständigen Organe
- Frühzeitige Information der Gemeinden (durch die ARA) resp. der Gemeindebevölkerung (durch die jeweilige Gemeinde)
- Anpassung von Rechnungsformularen / Software resp. Gebührensätzen im Abrechnungssystem

Die **vollständige Fassung der Empfehlung** sowie zusätzliche Hintergrunddokumente sind auf den Websites der Verbände verfügbar:

www.vsa.ch/

www.kommunale-infrastruktur.ch/